



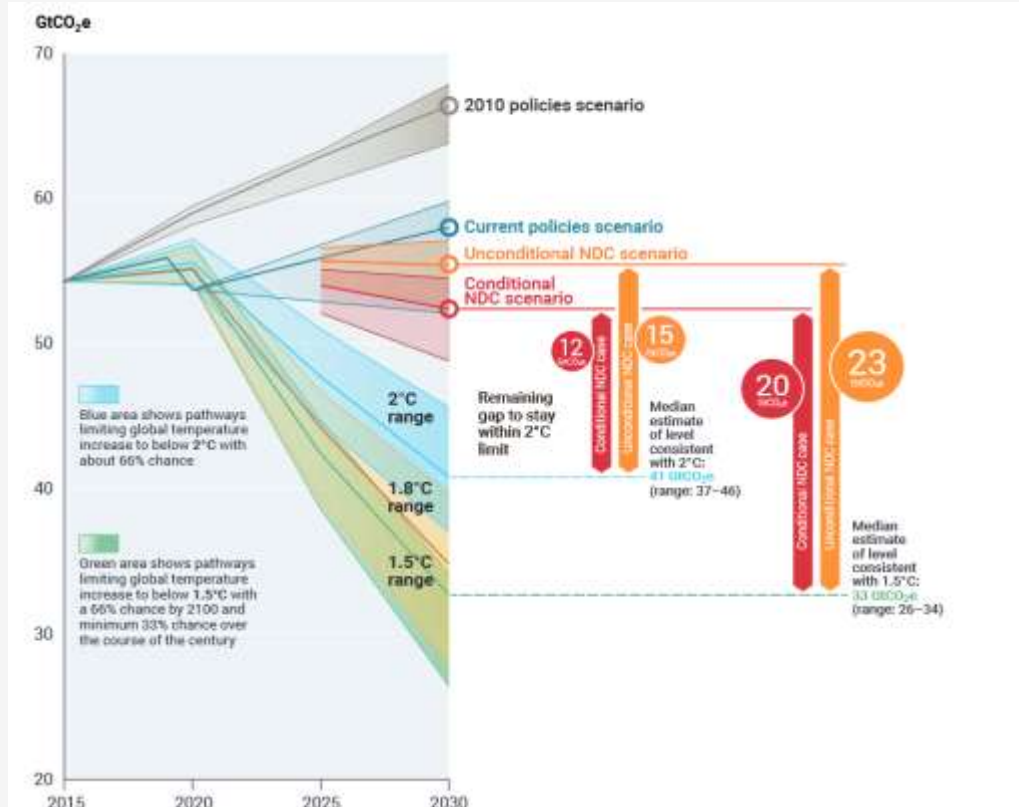
Kommunen zwischen Anspruch und (Rechts)Wirklichkeit

Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen, Berlin 07.12.2023

**KLIMASCHUTZ UND ANPASSUNG
IN KOMMUNEN VERANKERN**
7. DEZEMBER 2023 EUROPÄISCHES HAUS, BERLIN



Die Dimension Klimaschutz



Um das Paris Abkommen zu erfüllen sind nach dem IPCC große Schritte notwendig:

Bis 2030: globale Emissionen - 45% gegenüber 2010

Bis 2050: global Netto-Null

Je nach Ausgang der aktuellen COP riesige Erfüllungslücke: die Welt steuert auf 2,9° C zu (mit allen global angekündigten Maßnahmen)

(UN Gap Report 2023)

Die Dimension Folgen der Klimakrise

Anpassung

Schaden

1. Vorgehen vorbereiten 2. Klimarisikoprüfung
3. Ziele & Maßnahmen formulieren
4. Umsetzungsplan erstellen
5. Anpassung beobachten und bewerten

Klimalots

© 2014

«Global Tipping Points»-Bericht

Diese fünf Kipppunkte könnten unser Klima schon bald radikal verändern

Die Natur gerät aus dem Gleichgewicht: Sollte die Klimapolitik so bleiben, muss sich die Menschheit auf eine Kettenreaktion gefasst machen, warnen Forschende – und geben sechs Empfehlungen ab.

INDIREKT

- Produktionseinbußen wegen Problemen bei Zulieferern
- Absatzeinbußen wegen Nachfragerückgang

IMMATERIELL

- Tote
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung des Wohlbefindens
- Verlust der heimischen Artenvielfalt
- Beeinträchtigung von Ökosystemen
- Verlust globaler Artenvielfalt
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- Psychische Belastungen durch Verlust oder Belastung von Angehörigen
- Politische Instabilität

- Kommunen sind physisch am Ort des Geschehens, in allen Dimensionen
- Verantwortung, Aufgaben und Finanzierung sind aber nicht klar
- Forderung Klimabündnis nach Pflichtaufgabe Klimaschutz und Klimaanpassung
- Investitionen in den Klimaschutz sind keine Schulden!
Problemfeld nicht erst seit Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvF 1/22).

Der Klimabeschluss - BVerfG vom 24. März 2021

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021

- 1 BvR 2656/18 -

- 1 BvR 78/20 -

- 1 BvR 96/20 -

- 1 BvR 288/20 -

(Klimaschutz)

1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.

- Klimabeschluss: **Klimaschutz ist**
 - **Verfassungsgebot:** Klimaschutzgebot (Art. 20a GG) verpflichtet zur Beachtung des Pariser Übereinkommens und zur Herstellung von Klimaneutralität
 - **Akuter Handlungsauftrag:** Einseitiges Aufschieben von Klimaschutzmaßnahmen zulasten künftiger Generationen ist unzulässig
 - **Gestaltungsermächtigung:** Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung mit anderen Rechtsgütern nimmt immer weiter zu und ermächtigt so zu Klimaschutzmaßnahmen

- **Die 10.799 Gemeinden in Deutschland sind zentral für den Klimaschutz und sie sind aufgrund ihrer Grundrechtsbindung auch rechtlich dazu verpflichtet**
 - Jeder Beitrag zählt (BVerfG): einzelnen lokalen Maßnahmen kann nicht entgegengehalten werden, dass sie sich nur geringfügig auswirken

- **CO2 Budget** beim Bund: BVerfG weist Klage wg. fehlender Budgets und Ambition in Landes-KSG zurück (18.01.2022, - 1 BvR 1565/21)

Klimaschutz und Anpassung: Aufgaben wachsen

(Rechtsgutachten für die DENA mit Steckbriefen)

Alte Aufgaben „aufgeladen“

- **BauGB neu (u.a. auch Sicherung natürlicher Kohlenstoffsinken und Sanierungsaufgaben)**
- **Windflächenbedarfsgesetz**
- **GEG, Solarpflicht und allg. Vorbildfunktion (Kommune als Eigentümer)**
- **Straßenbaulast („regelmäßiges Verkehrsbedürfnis“ ändert sich!)**

Neue Aufgaben:

- **Energieeffizienzgesetzes (EnEfG): Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen**
- **Wärmeplanungsgesetz (WPG) (Inkrafttreten 1.1.2024) – Planungspflicht**
- **Klimaanpassungsgesetz (Drucksache 20/8764) je nach Entscheidung des Landes: integriertes Klimaanpassungskonzept**
- Noch nicht im Bundesrecht vorgesehen aber „muss“ in Bremen und „kann“ in Bayern, Hessen und Thüringen: **Kommunale Klimaschutzplanung/strategie**
- Noch nicht im Bundesrecht vorgesehen aber „muss“ in Berlin und „kann“ in BaWü: **Klimamobilitätsplanung**

Klimaschutz und Anpassung: finanzielle Grundlagen fehlen

- Finanzierungsbedarf wächst bei Personal und Investitionen
- Selbst bei Vorliegen von Pflichtaufgaben: Länderspezifische Lösungen des Konnexitätsprinzips (Bund „darf“ keine Aufgaben vergeben und auch keine direkte Finanzierung leisten, Art. 84 Abs. 1 Satz 7, Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG)
- Studie 2021: das deutsche Klimaziel 2030 (-65 %) erfordert öffentliche Investitionen von ca. 260 Milliarden Euro (also 26 Mrd. jährlich) , dabei allein kommunale Investitionen (nur bis 2030) von 170 Milliarden Euro (also 17 Mrd. jährlich) <https://kommunal.de/sites/default/files/2021-09/StudieKlimaInvest2030Agora-Energiewende.pdf>
- Deswegen: Forderung nach Gemeinschaftsaufgabe Klimaschutz und Anpassung (d.h. die Erweiterung des Art. 91a Grundgesetz) folgerichtig

Fazit und Ausblick

- Klimaschutz ist schon jetzt eine kommunale Aufgabe und bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben zu berücksichtigen
- Kommunen sind verpflichtet, aber auch ermächtigt, die Transformation mitzugestalten
- Die gesetzlichen Anforderungen an Kommunen werden weiter zunehmen – zu lösen ist kurz-, mittel und langfristig vor allem die Frage der Finanzierungsverantwortung. Die bisherige Praxis der Förderprogramme plus Eigenanteil wird weder der Menschen vor Ort noch den Aufgaben gerecht.